

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017
Nr. 2017/750
KR.Nr. A 0213/2016 (STK)

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Änderung von § 152 des Gebührentarifs (Gebühren der Friedensrichter) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 152 des kantonalen Gebührentarifs wie folgt zu ändern:

- Die fehlenden oder nicht mehr aktuellen Bezeichnungen sind anzupassen.
- Die Beträge sind moderat anzuheben, um die Arbeit der Friedensrichter angemessen zu entschädigen.

2. Begründung

§ 152 des Gebührentarifs regelt die Gebühren der Friedensrichter. Leider sind einige der dort verwendeten Begriffe unpräzise oder veraltet und einige Begriffe fehlen sogar vollständig. Als wichtigstes Beispiel ist die Klagebewilligung anzuführen. In einem Grossteil der Fälle wird das Verfahren vor dem Friedensrichter damit abgeschlossen und sie ist im Gebührentarif nicht einmal erwähnt! Das Ausstellen einer Klagebewilligung könnte vom Aufwand her in etwa mit einem Strafbefehl oder einer Einstellungsverfügung verglichen werden. Weiter ist insbesondere abzuklären, wie das Fällen und Verfassen eines Entscheids oder eines Urteilsvorschlags zu entschädigen ist.

Das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter soll kostengünstig sein, trotzdem sollte die Arbeit der Friedensrichter angemessen entschädigt werden. Deshalb sind die Beträge moderat anzuheben, z.B. sollte die Gebühr bei einer Verhandlungsdauer bis zu einer halben Stunde mindestens Fr. 20.00 betragen und auch für eine Partei- oder Zeugenvorladung müsste eine Gebühr in diesem Rahmen vorgesehen werden. Zudem ist in § 152 Abs. 2 explizit festzuhalten, dass neben den Gebühren in Abs. 1 der Ersatz der Auslagen geschuldet ist (Aufhebung der Kann-Vorschrift).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir teilen die Auffassung, dass die Regelung von § 152 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) im Sinne des Auftrags überarbeitet werden sollte. Wir sind deshalb bereit, nach Vornahme der erforderlichen Abklärungen eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Neben der Anpassung fehlender oder nicht mehr aktueller Bezeichnungen soll dabei weiterhin eine niederschwellige und kostengünstige Streitschlichtungsmöglichkeit vor dem lokalen Friedensrichter erhalten bleiben.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Gerichtsverwaltungskommission
Gerichtskonferenz
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat